Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

ihrem begriffenen erlichen Verstand, welches
handel nicht angedenten noch sonder discerniren und
auch einander nichts wenden, mitg nichtsdestoweniger
stellen: sonder allein ad illum finem damit den ge-
gentheil nit verachtet oder hingelassen werde, diese
sach zu ihrem Vortheil in und durch einander hinwerfen,
und den scopum causae praesentis Revisionis mitder
handlung so hieher nicht gehörig, hinwegnemen und zu
verwirren: diser ungerhalben, wie auch aller andern
in Recht gebrauchenden protestation, Exception De-
fension Remedien, Rechtsmittel und erhaltenen die
den geordneten Commissarien E. G. und deren
ex quo cuncta capite et quomodocunq; gebüssen und
zustehen mögen, deren man sich hiemit tacite und
stillschweigends, viel mehr expressim verhehen od
begeben haben will vor erstmalchs Sagen Anstösse
Bayerische Landrechts so Will gegenwärtige ausge-
schriebene Revision betreffend hauptsächlich das das Bay-
landrechtsgericht die Vermeint Wiedermondat Arrestorum
zurechtnemen, Vermög der Landmarginalis Ordnung
oder Rechts abschiedten und gemeinen Recht, fun katam